

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Name des Vereins:
Verein der Freunde und Förderer der Online-Zeitschrift *die hochschullehre* e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse über die unter www.hochschullehre.org angesiedelte frei zugängliche, nicht-kommerzielle Online-Zeitschrift *die hochschullehre*.
 - b. Qualitätsprüfung der zu publizierenden Beiträge nach den Kriterien seriösen wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen von doppel-blinden peer-review-Verfahrens.
 - c. Förderung des wissenschaftlichen Austauschs der an der Erforschung, Organisation und Ausführung hochschulischen Lehrens und Lernens beteiligten Akteur/-innen, sowie die Initiierung und Förderung der Diskussion aktueller Themen des Lehrens und Lernens an Hochschulen durch
 - Möglichkeit zur Online-Kommentierung der publizierten Beiträge;
 - Ausrichtung jährlicher Treffen aller Vereinsmitglieder sowie weiterer interessierter Kolleg/innen zur Diskussion neuer Themen und Schwerpunkte der Zeitschrift.
 - d. Spezielle Förderung des wissenschaftlichen und professionellen Nachwuchses durch Bereitstellung einer niedrigschwelligen und kostenfreien Publikationsmöglichkeit mit hoher Sichtbarkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit dieser Zweckmäßigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Ein- und Austrittserklärung eines Mitglieds müssen dem Vorstand schriftlich abgegeben

werden.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder und ist nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a. dem Austritt des Mitglieds
 - b. dem Ausschluss des Mitglieds
 - c. der Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. dem Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitragszahlung

- (1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedlich hohe Beiträge für natürliche Personen und juristische Personen festsetzen. Sie hat die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel über Bankeinzug geleistet. Die Vereinsmitglieder ermächtigen den Verein zum Einzug des Mitgliederbeitrags auf jährlicher Basis. Abweichungen von dieser Regelung müssen beim Vorstand beantragt werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: Einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/-in und einem/einer Kassenwart/-in. Für die Wahl gelten die

vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jedoch in einem Wahlgang gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:
 - a. er stellt den Arbeitsplan auf und bestimmt das Arbeitsprogramm
 - b. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder jedes Vorstandsmitglied einzeln abwählen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist in Rechtsgeschäften, die die Belange des Vereins betreffen, von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierzu vier Wochen vorher per Mail einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzsitzung als auch per Mail im Umlaufverfahren abgehalten werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Zweck der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Jahresberichts
 - b. Beschlussfassungen über Vereinshaushalt, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes
 - d. Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
 - e. Auflösung des Vereins
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied und jedes institutionelle Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Die Beschlüsse zu (1) (2) und (3) erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss zu (4) erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet (Versammlungsleiter).
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Prüfung zu berichten.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Emailadresse
 - d. Bankverbindung
 - e. Institutionszugehörigkeit.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und darüber nicht an Dritte weiter gegeben.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage www.hochschullehre.org nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder nach dem Wegfall der Gemeinnützigkeit vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Kennedy Allee 40, D- 53175 Bonn, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder eine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, den 25.10.2016